

## **Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung der Stadt Schwelm für das Haushaltsjahr 2010**

1. Aufgrund der §§ 7 und 41 sowie des § 89 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwelm mit Beschluss vom 17.09.09 folgende Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung erlassen:

### **§ 1 Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**60.000.000 EUR**  
festgesetzt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.10 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung der Stadt Schwelm für das Haushaltsjahr 2010 ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 06.10.09 angezeigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, 16.12.09

Der Bürgermeister  
Stobbe